

1. Der Antragsgegnerin wird es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zur Höchstdauer von insgesamt zwei Jahren

untersagt,

- a) gewerbsmäßig Elektroartikel ohne Registrierung bei der [REDACTED] zu werben, anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen;
- b) im geschäftliche Verkehr im Wege des Fernabsatzes handelnd, mit Sonderpreisen zu werben, wenn sich der als besonders günstig herausgestellte Preis von dem üblicherweise geforderten Preisen nicht unterscheidet;
- c) im geschäftlichen Verkehr im Wege des Fernabsatzes handelnd, eine nicht den ab 13.06.2014 gültigen Bestimmungen entsprechende Widerrufsbelehrung - unzutreffender Hinweis zum Beginn der Widerrufsfrist und zur Herausgabepflicht hinsichtlich gezogener Nutzungen - vorzuhalten,

wie geschehen bei dem Vertrieb der Waren der Antragsgegnerin unter der Marke [REDACTED] auf eBay und der Internetseite der Antragsgegnerin unter [REDACTED] entsprechend den der Beschlussverfügung beigefügten Anlagen KPW 3 und 5

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Wirksamkeit dieser Beschlussverfügung hängt davon ab, dass die Antragstellerin der Antragsgegnerin gemeinsam mit dieser eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift vom 05.12.2014 und des Schriftsatzes vom 10.12.2014 nebst beglaubigte Kopien der beigefügten Anlagen, zustellt.
4. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt
(Antrag Ziff. 1 a: 25.000,00 €, Ziff. 1 b: 15.000,00 €, Ziff. 1 c: 10.000,00 €)

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Anordnung der einstweiligen Verfügung:

Gegen diesen Beschluss findet hinsichtlich der Anordnung einer einstweiligen Verfügung der Widerspruch nach §§ 924, 936 ZPO statt.

Der Widerspruch ist durch Einreichung einer Widerspruchsschrift bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

zu erheben. Der Widerspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Widerspruchsschrift zu unterzeichnen hat.

Die widersprechende Partei soll in dem Widerspruch die Gründe darlegen, die sie für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend machen will

2. Streitwertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Stefani
Vors. Richter am
Landgericht



Dr. Haas
Richter am Landgericht



Dr. Schmid
Richter am Landgericht

Ausgefertigt -
Stuttgart, den 7. DEZ. 2014
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts:

Steinke
Justizangestellte

